

Satzung des Baseball- und Softballvereins Bad Homburg Hornets e.V.

Fassung vom 19.12.2018



§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Baseball- und Softballverein Bad Homburg Hornets“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Homburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Ausübung des Baseballsports, sowie dessen Verbreitung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Paragraphen 52 der Abgabenordnung, indem er den Baseballsport auf freiwilliger Grundlage fördert. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
 - b) Über die Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium.
 - c) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an das Präsidium ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
 - d) Das Gesuch kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
 - e) Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzung der übergeordneten Verbände an.
 - f) Die Mitglieder werden durch die Mitgliedschaft beim Hessischen Baseball Verband versichert.
 - g) Die Mitgliedschaft ist sowohl im aktiven, wie auch im passiven Status möglich.

- 2) Pflichten während der Mitgliedschaft
 - a) Alle aktiven Mitglieder müssen den Verein durch Ableistung von Arbeitsstunden unterstützen.
 - b) Spielende Mitglieder im Alter von 16-40 Jahren sind verpflichtet, eine Scorer-, Umpire- (Schiedsrichter) oder Trainer-Ausbildung zu absolvieren. Diese Ausbildung ist spätestens nach zwei Jahren Vereinszugehörigkeit durchzuführen und durch entsprechende Weiterbildungen, für die Dauer der Vereinszugehörigkeit, aufrecht zu erhalten.
 - c) Für die Organisation der Ausbildungen nach §3, 2b ist der Verein verantwortlich.
 - d) Die Kosten für die Ausbildungen nach §3, 2b werden zunächst vom Lehrgangsteilnehmer

vorgelegt und nach der nachgewiesenen Teilnahme am Lehrgang mit Einreichung der entsprechenden Zahlungsbelege vom Verein zurückerstattet.

- e) Die Art/Höhe/Anzahl der Arbeitsleistungen der aktiven und spielenden Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Vereinsordnung geregelt.
- f) Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium auf Antrag.
- g) Bei Pflichtversäumnis nach dieser Regelung kann das Präsidium Vereinsstrafen oder Maßregelungen gem. dieser Satzung verhängen.

Alles Weitere regelt eine Vereinsordnung, die durch das Präsidium erlassen werden kann.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet: mit dem Tod des Mitglieds; durch freiwilligen Austritt; durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt ist jeweils nach Ablauf einer Mindestmitgliedschaft von 6 (sechs) Monaten für aktive Mitglieder mit einer Frist von einem Monat zum 30. Juni oder zum 31. Dezember des aktuellen Jahres möglich, für passive Mitglieder zum 31. Dezember des aktuellen Jahres. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Der Ausschluss durch das Präsidium kann aus folgenden Gründen erfolgen: wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als drei Monatsbeiträgen trotz Mahnung; wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen; wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens; wegen unehrenhafter Handlungen.

§5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Präsidiums verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden: Ausschluss; angemessene Geldstrafe; zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§6 Mitgliedsbeiträge/Mitarbeit im Verein

- 1) Mitgliedsbeiträge
 - a) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
 - b) Der Verein kann außerordentliche Beiträge erheben.
 - c) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden auf Vorschlag des Präsidiums jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 - e) Der sich durch die Summation der Einzelbeiträge ergebende Gesamtmitgliedsbeitrag von Familien wird bei 2 Mitgliedern um 20%, bei 3 Mitgliedern um 30% und bei 4 oder mehr Mitgliedern um 40% gekürzt.
 - f) Als Familie gelten Geschwister und deren Eltern/Erziehungsberechtigte.
 - g) Die Zahlung des Mitgliedbeitrages erfolgt bei Neumitgliedern ausschließlich durch Bankeinzugsverfahren.

- 2) Arbeitsleistungen
 - a) Arbeitsleistungen gem. §3 sind durch die Mitglieder nachzuweisen.
 - b) Jedes Mitglied erhält eine Prämienkarte für die Eintragung der Arbeitsleistungen unter

- Downloads auf der Homepage und bei Bedarf auf Verlangen vom Präsidium.
- c) Die einzelnen Regelungen zur Handhabung der Prämienkarte werden unter Berücksichtigung der Haushaltslage und entsprechend der Beratung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung durch das Präsidium festgelegt.
 - d) Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium auf Antrag.
 - e) Bei Pflichtversäumnis nach dieser Regelung kann das Präsidium Vereinsstrafen oder Maßregelungen gem. dieser Satzung verhängen. Geldstrafen dürfen eines doppelten Jahresbeitrages nicht übersteigen
 - f) Eine Stellvertretung für die individuelle Verpflichtung aus diesem Paragraphen ist mit Zustimmung des Präsidiums möglich.
- 3) Finanzielle Schäden
- a) Wenn dem Verein durch ein Mitglied finanzielle Schäden entstehen, wie beispielweise durch unfaires/unsportliches Verhalten im aktiven Spielbetrieb (Ejection), verspätetes Einsenden der Scoresheet, usw., dann müssen die entstandenen Geldstrafen/angefallenen Gebühren grundsätzlich durch das Mitglied selbst bezahlt werden.
 - b) Der Verein tritt hierbei zunächst in Vorlage, um eine zügige Begleichung gegenüber dem Verband zu gewährleisten, und wird den Betrag anschließend dem Verursacher in Rechnung stellen. Bei Weigerung des Mitgliedes können die eigenverschuldeten Beträge über das bei den Mitgliedsbeiträgen angewandte Mahnverfahren eingefordert werden.
- 4) Preise/Sportausrüstung
- a) Die von der Mannschaft gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.
 - b) Jedes aktive Mitglied muss die von einer ordentlichen Jahresversammlung beschlossene Sportkleidung und Mindestausrüstung innerhalb von drei Monaten anschaffen.
- 5) Alles Weitere regelt eine Vereinsordnung, die durch das Präsidium erlassen werden kann.

§7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung auch über den Höchstsätzen nach §3, Nr. 26a EstG – ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach

- seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- 8) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - 9) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
 - 10) Der Vorstand kann weitere Einzelheiten in der Finanzordnung des Vereins regeln.

§8 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung; die Jugendvollversammlung; das Präsidium. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen insb. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§9 Präsidium

Das Präsidium im Sinne des Paragraphen 26 des BGB besteht aus dem/r Präsident/in, dem/r Vizepräsident/in Administration, dem/r Vizepräsident/in Sport, dem/r Vizepräsident/in Finanzen, dem/r Vizepräsident/in Nachwuchsarbeit und dem/r Geschäftsführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Die Entscheidungen des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Präsidenten/in. Die Wahl des/r Präsidenten/in, des/r Vizepräsidenten/in Sport und des/r Geschäftsführers/in erfolgt in geraden Kalenderjahren. Die Wahl des/r Vizepräsidenten/in Administration, des/r Vizepräsidenten/in Finanzen und des/r Vizepräsidenten/in Nachwuchsarbeit erfolgt in ungeraden Kalenderjahren. Die Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Bei Rücktritt eines Präsidiumsmitgliedes ist das restliche Präsidium gehalten, innerhalb von 60 Tagen ab Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung einstimmig einen Nachfolger aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zu benennen. Die kommissarische Tätigkeit endet spätestens zum Zeitpunkt der regulären Neuwahlen. Die kommissarische Tätigkeit endet spätestens zum Zeitpunkt der regulären Neuwahlen. Findet vorher eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, ist die kommissarisch besetzte Position durch die Mitglieder bis zum Ende der regulären

Amtszeit zu bestätigen. Es darf nur maximal eine Person die Tätigkeit im Präsidium kommissarisch ausüben. Tritt in dieser Zeit ein weiteres Präsidiumsmitglied (oder mehr) zurück, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um die kommissarisch besetzten Positionen in ihren Ämtern zu bestätigen. Eine Kumulierung der Präsidiumsaufgaben ist nicht gestattet. Das Präsidium führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§10 Mitgliederversammlung

Die jährlich, direkt im Anschluss an die Saison (Oktober) stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Präsidiums, die Wahl des Präsidiums und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Präsidiums oder eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge müssen dem Präsidium bis drei Werktage vor der

Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Für Mitglieder, die ihr 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind deren gesetzliche Vertreter stimmberechtigt.

§11 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Präsidenten/in oder einem/r Vizepräsident/in und vom Geschäftsführer/in oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Oktober eines Jahres durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer für den Zeitraum 1. Oktober bis 30. September geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ein Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vizepräsident/in Finanzen.

§13 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist mit einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung bzw. Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen an den Hessischen Baseball Verband mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Baseballsports verwendet werden darf. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. einzutragen.